

Die nachfolgende Begründung muß in jedem Fall so abgefaßt sein, daß aus ihr die Richtigkeit der vorangestellten Entscheidung sichtbar wird. Im erforderlichen Umfang, aber dennoch kurz, ist der festgestellte Sachverhalt darzustellen. Allgemeine Redewendungen, wie z.B. „da keine Straftat vorliegt“, sind unstatthaft. Vielmehr ist mittels der Beschreibung des festgestellten Sachverhalts der Nachweis zu führen, warum das untersuchte Ereignis keine Straftat ist oder woraus sich ergibt, daß nicht der Beschuldigte die Straftat begangen hat. Handelt es sich um eine Verfehlung, eine Ordnungswidrigkeit oder einen Disziplinarverstoß, so ist diese Feststellung ebenfalls zu begründen.

Bezüglich der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO ist zu berücksichtigen, daß sich das Fehlen gesetzlicher Voraussetzungen zur Strafverfolgung nicht aus der Schilderung der Umstände ergibt, die den Tatverdacht begründen. In diesen Fällen muß deshalb in der Einstellungsbegründung grundsätzlich erwähnt werden, an welcher gesetzlichen Strafverfolgungsvoraussetzung es mangelt.

Die Mitteilung an den Beschuldigten

Selbstverständlich ist in erster Linie der Beschuldigte von der jeweils getroffenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Diese Forderung aus § 141 Abs. 3 StPO läßt die Form offen, in der der Beschuldigte in Kenntnis gesetzt wird. Die Mitteilung kann daher sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Sofern die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten nur ihm selbst bekanntgeworden ist, sein Erscheinen vor dem Untersuchungsorgan nicht mit großem Zeitverlust oder Arbeitsversäumnis verbunden ist, sollte in der Regel die Einstellung mündlich mitgeteilt werden. Es kann sich aber auch als zweckmäßig erweisen, den Beschuldigten am Arbeitsplatz oder zu Hause aufzusuchen. In jedem Fall ist über das persönliche Gespräch und dessen Inhalt ein Aktenvermerk zu fertigen.

So, wie das Gesetz keine unbedingte Formvorschrift enthält, verlangt es auch nicht zwingend, die Einstellungsbegründung dem Beschuldigten bekanntzugeben. Es genügt jedoch nicht, nur den Gesetzestext zu zitieren oder gar nur zu schreiben, „gemäß § 141 Abs. 1 Ziff. 2 StPO wird das Ermittlungsverfahren gegen Sie eingestellt“. Zur weiteren Festigung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht gehört, „daß überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden“.²⁰ Daraus folgt für die Tätigkeit der Untersuchungsorgane: Wenn das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, weil der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist oder weil nicht der Beschuldigte die Straftat begangen